

gesundheitslicher Rücksichten, so wie eine möglichst consequente Anwendung der Vorschriften der Gesundheitslehre.

Dies gilt in erster Linie für die Wahl der Baustelle.

Dieselbe soll eine thunlichst freie, bei Landesgefängnissen und Zuchthäusern außerhalb der Städte befindliche, mäßig erhöhte Lage auf wasserdurchlassendem Untergrund haben und gegen die Einwirkung der kalten Nord- und feuchten Westwinde geschützt sein.

So wünschenswerth eine sanfte Neigung der Baustelle mit Rücksicht auf eine rasche Entwässerung derselben erscheint, so sehr ist ein allzu starkes Gefälle wegen der hierdurch bedingten höheren Fußmauern, durch welche die gesammte Bauanlage ohne Zweck vertheuert wird, zu vermeiden.

Die in dieser Richtung von der Commission des Vereins der deutschen Strafanfallsbeamten aufgestellten Grundsätze lauten:

»Die Anlage von Straf-Gefängnissen inmitten der Städte ist ganz zu vermeiden, eben so die Anlage in dem vorausichtlichen Erweiterungsbezirke der großen Haupt- und Provinzialstädte, so wie der Industrie-Centren. Die beste Lage ist bei einer an der Eisenbahn gelegenen Mittelstadt in der Nähe des Bahnhofes.

Der Bauplatz soll in freier, lichter und luftiger Lage, fern von stagnirenden Wässern und Sümpfen, auf ansteigendem oder hoch gelegenen Terrain und trockenem, möglichst durchlässigen Baugrunde und so hoch gelegen sein, daß die Beseitigung der Abwässer leicht und ohne kostspielige Canalisations- oder Riesel-Anlagen erfolgen kann. Genaue und chemische Bodenuntersuchungen müssen ergeben haben, daß gutes und ausreichendes Trink- und Wirtschaftswasser vorhanden ist. Das erforderliche Wasserquantum ist auf ca. 100 l pro Kopf und Tag der auf dem Anstalts-Terrain wohnenden Bevölkerung zu bemessen . . .«

Bezüglich der Größe des zu wählenden Bauplatzes sind verschiedene Gesichtspunkte maßgebend. Ist für eine Straf-Anstalt mit gemeinsamer Haft der Betrieb einer Landwirthschaft beabsichtigt, so ist naturgemäß eine beträchtliche Grundfläche erforderlich. Bei Zellengefängnissen verbietet sich ein solcher Betrieb von selbst, und es ist für dieselben ein übermäßig großes Grundstück unnöthig, ja sogar unzulässig. Andererseits erfordert aber die Sicherheit einer solchen Anstalt, daß die Umwährungs- oder Ringmauer von zur Anstalt gehörigen Grundstücken umgeben ist, damit nicht etwa von angrenzenden Privatgrundstücken oder öffentlichen Wegen aus der Verfüch gemacht wird, über die Ringmauer hinweg mit den Gefangenen in Verbindung zu treten; ferner ist ein nicht zu karg bemessener Platz für den Bau ausreichender Dienstwohnungen und Anlage dazu gehöriger Gärten erforderlich.

Das von der Ringmauer einzuschließende Grundstück ist in seiner Größe so weit einzufchränken, daß darauf die für Haftzwecke, die Verwaltung und den Wirthschaftsbetrieb unbedingt erforderlichen Höfe Platz finden; eine weitere Ausdehnung vermehrt die ohnedies schon bedeutenden Kosten der Ringmauern.

In den »Grundsätzen für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen« ist folgende Bestimmung enthalten: »Das für ein Zellengefängnis bestimmte Areal hat sich in mäßigen Grenzen zu halten. Für ein Zellengefängnis von 500 Köpfen genügen zu dem von der Ringmauer umschlossenen Platze 250 bis 300 a. Das für Beamtenwohnungen und deren Gärten bestimmte, so wie das sonst noch erforderliche Areal ist so zu bemessen, daß um die Anstalt herum noch ein genügend freies Terrain verbleibt, um dieselbe von Privatgrundstücken oder öffentlichen Wegen zu trennen.«

Bei dieser Raumbemessung ergeben sich für einen Gefangenen 0,5 bis 0,6 a Grundfläche innerhalb des von der Ringmauer umschlossenen Platzes.

Die anzuwendende Bauart soll hinreichend fest und sicher, möglichst einfach und sparsam, das zum Bau verwendete Material durchaus trocken und, mit Rücksicht auf die nöthige Sicherheit, von besonderer Festigkeit sein.

Indes ist eine besonders feste und massige Ausführung speciell nur bei den für den Aufenthalt der Gefangenen bestimmten Theilen erforderlich; für die übrigen,